



## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

**Beteilt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

**Betreff:**

V. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014

**Beratungsfolge:**

07.09.2023 Haupt- und Finanzausschuss

21.09.2023 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der V. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 wird beschlossen, wie er als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0571/2023) ist.

2. Der Rat der Stadt Hagen nimmt die Gebührenbedarfsrechnung zur Kenntnis.

Realisierungstermin: 01.10.2023



## **Kurzfassung**

Gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) sind die Gebührensätze für Einsätze der Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen kostendeckend zu kalkulieren. Um wieder die gesetzlich vorgesehene Kostendeckung zu erreichen, ist es erforderlich die Gebührensätze zum 01.10.2023 anzupassen.

Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände wurden gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) beteiligt.

## **Begründung**

Die Stadt Hagen ist Trägerin des Rettungsdienstes. Im Rahmen dieser Pflichtaufgabe werden Benutzungsgebühren auf Grundlage der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen erhoben.

Mit der Neufassung der Gebührensatzung zum 01.10.2023 werden die Gebührentarife an die voraussichtliche Kosten- und Erlösentwicklung unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesenen Ziele angepasst. Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans wurde vom Rat der Stadt Hagen am 05.10.2017 beschlossen (Vorlage 0661/2017). Insbesondere die Maßnahmen zur Vorhaltung von Personal und Sachmitteln sind in die Gebührenkalkulation eingeflossen.

Um wieder die gesetzlich vorgesehene Kostendeckung zu erreichen, ist es erforderlich die Gebührensätze für Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen zum 01.10.2023 anzupassen. Das KAG NRW sieht regelmäßige Gebührennachberechnungen (Abrechnung vergangener Gebührenjahre) und Gebührenkalkulationen (Planung zukünftiger Gebührenjahre) vor. Die letzte Gebührenänderung erfolgte zum 02.03.2020.

Die Kalkulation der Einzelgebührenbedarfe ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Hierbei wurden die ansatzfähigen Kosten den Gebührentatbeständen im Rahmen der Kalkulation direkt zugeordnet bzw. nach vorgesetzten Kostenstellen verteilt.

Die Kostenunter- und Überdeckungen aus den Jahren 2019 - 2021 wurden in der Kalkulation berücksichtigt. Als Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2) schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze ab dem 01.10.2023 auf nachfolgende Beträge anzupassen:

- 839 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)
- 915 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)
- 216 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)



Aufgrund der Rechtsgrundlage wurde die bestehende Satzung auch inhaltlich angepasst (siehe Anlage 1):

In § 2 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert werden. Gem. § 14 Abs. 5 S. 2 RettG NRW können auch Fehleinsätze in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden. Klarstellend wird daher in § 2 Abs. 1 als neuer dritter Satz eingefügt: "Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.".

Der bisherige § 2 Abs. 6 der Satzung zur missbräuchlichen Alarmierung ist in dieser Form nicht zulässig und wurde gestrichen. Es wurde – ohne Benennung eines konkreten Gebührensatzes – von einer Verwaltungsgebühr geschrieben. Dies ist mit § 4 Abs. 1 der Satzung als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst kaum zu vereinbaren. Es gilt, der verfassungsrechtlich geforderten Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Gebührenbelastung zu genügen (so zuletzt VG Köln, Urt. v. 06.12.2022, Az. 22 K 6077/19). Für die Verwaltungsgebühr hätte eine eigene Gebührenkalkulation eröffnet werden müssen. Das ist aufgrund der glücklicherweise wenigen Fälle nicht erforderlich.

Zudem wurde Ziffer 4 des Gebührentarifes gestrichen. Die Regelung zu den Wartezeiten (15 Minuten-Regel) ist nicht erforderlich (Hierfür müsste eine eigene Kalkulation nach Wartezeiten zu jedem Einzelfall eröffnet werden) und als solche gebührenrechtlich zumindest zweifelhaft (OVG NRW, Urt. v. 15.09.2010, Az. 9 A 1582/08, VG Düsseldorf, Urt. v. 16.12.2011, Az. 26 K 5288/11; die abweichende verwaltungsgerichtliche Auffassung (vgl. hierzu nur VG Aachen, Urt. v. 26.02.2021, Az. 6 K 550/19) überzeugt aus dogmatischen Gesichtspunkten nicht).

Auf Basis der dargelegten Kalkulation schlägt die Verwaltung vor, den V. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 (siehe Anlage 1) mit Wirkung zum 01.10.2023 zu beschließen.

Das notwendige Beteiligungsverfahren gem. § 14 RettG NRW mit den Verbänden der Krankenkassen hat stattgefunden. Das Einvernehmen konnte bisher noch nicht erzielt werden. Für den 05.09.2023 ist ein Erörterungstermin vereinbart worden. Das Ergebnis wird spätestens zur Ratssitzung nachgereicht.

#### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)



## **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen und personellen Auswirkungen sind im Text sowie in den Anlagen erläutert.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Dr. André Erpenbach  
Beigeordneter  
gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

### Bejgeordnete/r

### **Amt/Eigenbetrieb:**

- 37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
  - 20 Fachbereich Finanzen und Controlling
  - 30 Rechtsamt

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

37

1

---

20

1

---

30

1

# Gebührensatzung

## über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27. März 2014 in der Fassung des V. Nachtrages vom \_\_\_\_\_

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), §§ 1, 2, 6 und 14 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgenden V. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 beschlossen:

### § 1 - Aufgabe des Rettungsdienstes<sup>1</sup>

(1) Die Stadt Hagen ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

(3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 RettG NRW, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zur Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(6) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen im Krankentransport als öffentliche Einrichtung betrieben.

### § 2 - Gebührenpflicht<sup>2,3</sup>

(1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

<sup>1</sup> § 1 Abs. 3 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

<sup>3</sup> § 2 geändert durch den 5. Nachtrag vom xx. \_\_\_\_\_ 2023.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Krankenkraftwagen beginnt die Leistung mit der Alarmierung durch die Leitstelle und der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankenkraftwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle.

(3) Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des/der Bestellers/in und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Da die Stadt Hagen nur über bodengebundene Rettungsmittel verfügt, werden Luftrettungsmittel bei Bedarf extern angefordert. Die Kosten werden vom Betreiber des Luftrettungsmittels zusätzlich zur Rettungsdienstgebühr in Rechnung gestellt.

(4) Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

(5) Für jede Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 RettG NRW – außer in der Notfallrettung (Notfallpatientinnen und Notfallpatienten) – muss eine ärztliche Verordnung (Notwendigkeitsbescheinigung) vorliegen; ggf. muss im Einzelfall zusätzlich eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse (z.B. beim Transport zu ambulanten Behandlungen) vorgelegt werden.

(6) Die Mitnahme einer Begleitperson besteht im Rahmen verfügbarer Plätze und nur während des Transportes eines Patienten, nicht dagegen für den Rücktransport dieser Personen. Eine Begleitperson wird zum Fahrziel gebührenfrei befördert. Ein Anspruch auf eine Mitnahme besteht nicht.

(7) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Hagen Aufgaben des Rettungsdienstes auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen hat und diese in Wahrnehmung dieser Aufgaben Krankentransporte (Nicht-Notfallpatienten) durchführen.

### **§ 3 - Allgemeine Regelungen zum Gebührentarif**

(1) Maßstab der Gebühr ist die Art der benötigten Krankenkraftwagen, die Zahl der Transportierten, bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes die über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometer von der Stadtgrenze bis zur Rückkehr, sowie im Falle der vorsorglichen Bereitstellung die Dauer der Bereitstellung. Dieses gilt auch analog für Notarzteinsatzfahrzeuge (nachbarliche Hilfe).

(2) Haben mehrere Personen gleichzeitig einen Krankenkraftwagen benutzt, erhöht sich die zu berechnende Gebühr entsprechend dem Gebührentarif. Diese Gebühr wird von den beförderten Personen anteilig erhoben.

(3) Fernfahrten können in Abhängigkeit des aktuellen Einsatzaufkommens übernommen werden. Darüber hinaus können Fernfahrten von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkenntnis der Krankenkasse beziehungsweise des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

(4) Die Gebühren für ein Notarzteinsatzfahrzeug werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten / einer Patientin durch die Notärztin / den Notarzt erhoben. Ein anschließender Transport in einem Krankenkraftwagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 4 - Gebührenschuldner<sup>4</sup>**

(1) Gebührenschuldner ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt.

(2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Für Gebührenpflichtige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen die Krankenkasse haben, kann die Gebührenforderung unmittelbar mit der Kasse abgerechnet werden.

---

<sup>4</sup> § 4 Abs. 1 geändert durch den 5. Nachtrag vom xx. \_\_\_\_\_ 2023.

## **§ 5 - Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 - Härtefälle<sup>5</sup>**

In Härtefällen kann die Stadt Hagen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gilt die Dienstanweisung zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (in der aktuellen Fassung).

## **§ 7 - Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schulhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadt Hagen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.
- (3) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Einsatzauftrages entstehen, haftet die Stadt Hagen dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem dazugehörigen Tarif am 01. Oktober 2023 in Kraft.

---

<sup>5</sup> § 6 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016.

# **Gebührentarif<sup>6</sup> <sup>7</sup>**

**zur Satzung vom 27. März 2014 über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen.**

Für die Leistungen bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen werden folgende Gebühren erhoben:

**1. Einsätze innerhalb des Stadtgebietes** (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)

- 839 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)
- 915 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)
- 216 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

**2. Fahrten über die Stadtgrenze hinaus\***

Gebühr wie unter Ziffer 1. zuzüglich ab und bis Stadtgrenze pro Fahrkilometer 2,50 €

**3. Mehrfachnutzung eines Krankenkraftwagens**

Bei gleichzeitiger Benutzung desselben Krankenkraftwagens durch mehrere Patienten oder Benutzung des Krankenkraftwagens bei Hin- und Rückfahrt durch verschiedene Patienten verringert sich die Transportgebühr

bei 2 Patienten für jeden auf 75 %

bei 3 Patienten für jeden auf 50 %

\* Von der Berechnung der Auswärtskilometer sind die Anfahrten zum Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke und zum Marienhospital Iserlohn-Letmathe ausgenommen.

---

<sup>6</sup> Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung zuletzt geändert durch den V. Nachtrag vom xx. \_\_\_\_\_ 2023.

<sup>7</sup> Ziffer 4 des Gebührentarifes zur Satzung gestrichen durch den V. Nachtrag vom xx. \_\_\_\_\_ 2023.

Öffentlich bekannt gemacht am 28. März 2014

I. Nachtrag vom 31. Mai 2016, in Kraft getreten am 01. Juni 2016, öffentlich bekannt gemacht am 03. Juni 2016

II. Nachtrag vom 27. Februar 2018, in Kraft getreten am 01. März 2018, öffentlich bekannt gemacht am 28. Februar 2018, Berichtigung öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2018

III. Nachtrag vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2018

IV. Nachtrag vom 02. März 2020, in Kraft getreten am 07. März 2020, öffentlich bekannt gemacht am 06. März 2020

V. Nachtrag vom xx. \_\_\_\_\_ 2023, in Kraft getreten am 01. Oktober 2023, öffentlich bekannt gemacht am xx. \_\_\_\_\_ 2023

**Stand: 10/2023**

- Werte werden automatisch übernommen!
- Werte werden automatisch übernommen!

GBB **Stadt Hagen**

Zeile	Kostenarten	Beschreibung/Rechtsgrundlage	Summen		Grundlage		Kostenstellen			Kostenträger					
			IST 2021	SOLL 2022	Planung Gesamtkosten 2023	Kostengrundlage	US	RTW	KTW	NEF	SonderFzg	Notfallrettung	qualifizierter KTP	Notarzt	
1	Personalaufwand														
1.1.	Personalkosten RD Mitarbeiter	Bruttopersonalkosten gemäß KGSt	8.148.317,85 €	8.087.400,00 €	8.260.500,00 €	Kalkulation		6.678.790,64 €	110.960,61 €	1.470.748,75 €	- €				
1.2.	Personalkosten Verwaltung RD		1.241.267,22 €	1.241.267,22 €	2.021.021,33 €	Fix-Wert		1.276.434,52 €	425.478,17 €	319.108,63 €	- €				
1.3.	Personalkosten NotSan Azubi	ohne Sachkosten (Erlass MAGS)	484.672,16 €	917.916,16 €	1.341.816,00 €	Kalkulation		1.073.452,80 €	- €	268.363,20 €	- €				
1.4.	Personalkosten Notärzte	inkl. LNA und ALRD	182.162,16 €	193.690,50 €	195.143,52 €	Kalkulation		123.246,54 €	41.082,85 €	30.812,13 €	- €				
1.5.	Aus- und Fortbildungskosten		281.590,00 €	594.473,50 €	523.310,00 €	Kalkulation		421.012,15 €	6.973,18 €	95.324,67 €	- €				
1.6.	Eignung und Vorsorgeuntersuchungen		43.170,82 €	46.690,30 €	44.930,60 €	Kalkulation		28.377,22 €	9.450,07 €	7.094,30 €	- €				
1.7.	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal		- €	- €	- €	Kalkulation		- €	- €	- €	- €				
	<b>Zwischensumme Personalaufwand</b>		<b>10.381.180,21 €</b>	<b>11.081.437,85 €</b>	<b>12.386.721,44 €</b>			<b>9.601.315,87 €</b>	<b>593.953,89 €</b>	<b>2.191.451,68 €</b>	- €				
2	<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>														
2.1.	Fahrzeugkosten		689.760,17 €	431.964,03 €	466.144,50 €	Kalkulation		294.407,05 €	98.135,68 €	73.601,76 €	- €				
2.2.	Medizinisches Material und Geräte		294.561,37 €	349.816,50 €	370.802,00 €	Kalkulation		278.809,91 €	18.302,84 €	73.889,25 €	- €				
2.3.	Sachkosten Gebäude und Betriebsräume		283.943,82 €	381.034,63 €	312.963,65 €	Kalkulation		197.661,25 €	65.887,08 €	49.415,31 €	- €				
2.4.	Sachkosten Betriebsanlagen		- €	- €	- €	Kalkulation		- €	- €	- €	- €				
2.5.	Schutz- und Dienstkleidung		53.652,00 €	13.570,25 €	85.456,00 €	Kalkulation		71.322,61 €	4.662,56 €	9.470,83 €	- €				
2.6.	Versicherung		44.983,53 €	44.524,85 €	45.337,57 €	Kalkulation		29.168,33 €	8.877,16 €	7.292,08 €	- €				
2.7.	Allgemeine Kosten		144.723,66 €	162.657,46 €	374.092,02 €	Kalkulation		236.268,64 €	78.756,21 €	59.067,16 €	- €				
2.8.	sonstige Sachkosten		- €	180,29 €	200,00 €	Kalkulation		126,32 €	42,11 €	31,58 €	- €				
	<b>Zwischensumme Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>		<b>1.511.624,55 €</b>	<b>1.383.746,07 €</b>	<b>1.654.995,74 €</b>			<b>1.107.564,11 €</b>	<b>274.663,65 €</b>	<b>272.767,97 €</b>	- €				
3	<b>Erstattung an Leistungen Dritter</b>														
3.1.	Zahlungen an beauftragte Dienstleister	Beachtung Personalkosten!	2.293.783,77 €	2.526.385,43 €	2.781.986,52 €	Kalkulation		2.308.084,64 €	162.384,83 €	311.517,05 €	- €				
3.2.	Zahlung an Krankenhäuser/Notärzte	Keine eigenen Notärzte	1.299.261,34 €	1.354.803,57 €	1.368.644,50 €	Kalkulation		- €	- €	1.368.644,50 €	- €				
3.3.	Zahlung an Leitstelle		1.893.859,20 €	408.153,72 €	2.403.690,50 €	Kalkulation		1.518.120,35 €	506.040,12 €	379.530,09 €	- €				
3.4.	Unterstützungsleistung RD		- €	- €	- €	Kalkulation		- €	- €	- €	- €				
	<b>Zwischensumme Erstattung an Leistungen Dritter</b>		<b>5.486.904,31 €</b>	<b>4.289.342,72 €</b>	<b>6.554.321,58 €</b>			<b>3.826.204,99 €</b>	<b>668.424,95 €</b>	<b>2.059.691,64 €</b>	- €				
4	<b>Investitionskosten / kalkulatorische Kosten</b>														
4.1.	Bau und Gebäude		247.526,40 €	247.526,74 €	182.352,81 €	Kalkulation		115.170,20 €	38.390,07 €	28.792,55 €	- €				
4.2.	Technikkosten		450.550,14 €	515.608,15 €	471.294,04 €	Kalkulation		297.659,39 €	99.219,80 €	74.414,85 €	- €				
4.3.	Geschäftsausstattungen		65.186,73 €	67.789,27 €	61.096,98 €	Kalkulation		38.587,57 €	12.862,52 €	9.646,89 €	- €				
	<b>Zwischensumme Investitionskosten / kalkulatorische Kosten</b>		<b>763.263,27 €</b>	<b>830.926,16 €</b>	<b>714.743,83 €</b>			<b>451.417,16 €</b>	<b>150.472,39 €</b>	<b>112.854,29 €</b>	- €				
5	<b>Overheadkosten</b>														
5.1.	Gemeinkosten		623.549,83 €	606.363,37 €	657.242,39 €	Fix-Wert		493.832,94 €	32.441,58 €	130.967,86 €	- €				
	<b>Zwischensumme Gemeinkosten</b>		<b>623.549,83 €</b>	<b>606.363,37 €</b>	<b>657.242,39 €</b>	Fix-Wert		<b>493.832,94 €</b>	<b>32.441,58 €</b>	<b>130.967,86 €</b>	- €				
6	<b>Gesamterträge und Aufwand - Ermittlung Unter/Überdeckung</b>														
6.1.	Gesamterträge		14.427.145,51 €	67.957,29 €	60.908,71 €	Ergebnis		38.468,66 €	12.822,89 €	9.617,16 €	- €				
6.2.	Gesamtaufwand		18.766.522,17 €	18.191.818,17 €	21.968.024,97 €	Ergebnis		17.19.956,45 €	4.767.733,44 €	- €					
7	<b>Ermittlung Gebührenbedarf</b>														
	<b>Ergebnis Gebührenbedarf</b>				<b>24.906.038,66 €</b>	Ergebnis		<b>17.335.922,67 €</b>	<b>2.338.485,65 €</b>	<b>5.231.630,34 €</b>	- €				
8	<b>Abrechnungsdaten - Einsätze</b>														
8.1.	Einsätze		42.248	37.193	37.193	% Steigerung	US	RTW	KTW	NEF	SonderFzg	Notfallrettung	qualifizierter KTP	Notarzt	
9	<b>Gebührenermittlung</b>														
9.1.	Einsatzpauschale											839,43 €	216,01 €	915,42 €	- €